

Ampelmaßnahmen Justiz (Stand 1. Juli 2021)

Grün = Gelb	Orange (zusätzlich zu Gelb/Grün)	Rot (zusätzlich zu Orange)
<ul style="list-style-type: none"> - Einhalten eines Mindestabstands von 1 m, idealerweise von 1,5 bis 2 m - in den parteiöffentlichen Bereichen verpflichtendes Tragen eines Gesichtsschutzes nach den in den Öffis geltenden Regeln (GSÖ) - in Mehrpersonenbüros keine GSÖ-Pflicht für die Bediensteten, wenn eines der drei G erfüllt ist, außer bei Kundenkontakt - häufiges Lüften in allen Räumen - Verhandlungen: Grundsätzlich Pflicht zum Tragen eines GSÖ; das Entscheidungsorgan kann aber bei Personen, die eines der drei G erfüllen, davon absehen - Nutzung von Gleitzeit und Telearbeit iSd der aktuellen Erlässe - Bereitstellung von Hygienemitteln - Gerichtsvollzieher*innen: verpflichtendes Tragen eines GSÖ bei Kontakt mit Externen; im internen Betrieb keine Maskenpflicht, wenn eines der drei G erfüllt ist Innenrevision und Revisor*innen: Pflicht zum Tragen eines GSÖ bei Prüftätigkeiten vor Ort, es sei denn, eines der drei G ist erfüllt - Veranstaltungen mit justizexternen Personen: grundsätzlich Pflicht zum Tragen eines GSÖ, es sei denn, eines der drei G ist erfüllt - Rechtshörer*innen: Zulassung nur, wenn die Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen möglich ist - (Berufs-)Prüfungen: verpflichtendes Tragen einer GSÖ, es sei denn, eines der drei G ist erfüllt - Aus- und FB-Veranstaltungen ohne Hotelunterbringung: Pflicht zum Tragen eines Gesichtsschutzes nach den Regeln der Hotellerie, es sei denn, eines der drei G ist erfüllt - Fortbildungsveranstaltungen mit Hotelunterbringung: Teilnahme nur, wenn eines der drei G erfüllt ist; im Übrigen gelten außerhalb der Seminarräume die allgemeinen Regeln für die Hotellerie 	<ul style="list-style-type: none"> - Einhalten eines Mindestabstands von 1 m, idealerweise von 1,5 bis 2 m - in den parteiöffentlichen Bereichen verpflichtendes Tragen eines Gesichtsschutzes nach den in den Öffis geltenden Regeln (GSÖ) - in Mehrpersonenbüros keine GSÖ-Pflicht für die Bediensteten, wenn eines der drei G erfüllt ist, außer bei Kundenkontakt - häufiges Lüften in allen Räumen; - Verhandlungen: Grundsätzlich Pflicht zum Tragen eines GSÖ; das Entscheidungsorgan kann aber bei Personen, die eines der drei G erfüllen, davon absehen - Nutzung von Gleitzeit und Telearbeit iSd der aktuellen Erlässe - Bereitstellung von Hygienemitteln - Gerichtsvollzieher*innen: verpflichtendes Tragen eines GSÖ bei Kontakt mit Externen; im internen Betrieb keine Maskenpflicht, wenn eines der drei G erfüllt ist Innenrevision und Revisor*innen: Pflicht zum Tragen eines GSÖ bei Prüftätigkeiten vor Ort, es sei denn, eines der drei G ist erfüllt - Veranstaltungen mit justizexternen Personen: grundsätzlich Pflicht zum Tragen eines GSÖ, es sei denn, eines der drei G ist erfüllt - Rechtshörer*innen: Zulassung nur, wenn die Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen möglich ist - (Berufs-)Prüfungen: verpflichtendes Tragen einer GSÖ, es sei denn, eines der drei G ist erfüllt - Aus- und FB-Veranstaltungen ohne Hotelunterbringung: Pflicht zum Tragen eines Gesichtsschutzes nach den Regeln der Hotellerie, es sei denn, eines der drei G ist erfüllt - Fortbildungsveranstaltungen mit Hotelunterbringung: Teilnahme nur, wenn eines der drei G erfüllt ist; im Übrigen gelten außerhalb der Seminarräume die allgemeinen Regeln für die Hotellerie 	<ul style="list-style-type: none"> - Parteienverkehr nur nach telefonischer Voranmeldung (außer in dringenden Fällen), um Wartezeiten und Massenansammlungen zu vermeiden; Hinweis auf der Justiz-Homepage und im Eingangsbereich; verstärkte Nutzung von Telefon und Formularen - verstärkte Nutzung von Telearbeit auch über den aktuellen Telearbeitserlass hinaus nach Maßgabe der dienstlichen Interessen - zeitliche Staffelung des Arbeitsbeginns, wobei die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit einzuhalten ist, von der Blockzeit ausnahmsweise abgesehen werden kann - Entscheidung durch die Dienststellenleitung nach dienstlichen Interessen - möglichst flexible Anwesenheitsgestaltung bei Personen in einem Ausbildungsverhältnis; Ausbildungserfolg ist zu gewährleisten - verstärkte Nutzung von Videokonferenzen - Gerichtsvollzug: Vorrang von Überweisungen gegenüber Bargeldabnahmen - Veranstaltungen mit justizexternen Personen in Gerichtsgebäuden: Absage der in den nächsten vier Wochen geplanten Veranstaltungen - Aus- und FB-Veranstaltungen mit Präsenz: zuzüglich zu den drei G können weitere Vorgaben wie z.B. Eigentestung für 24 h oder Fremdtestung für 48 h vorgesehen werden (Kontrolle durch die*den Veranstaltungsleiter*in) - vorerst keine Neuzulassung von Rechtshörerinnen und Rechtshörern
		<ul style="list-style-type: none"> - Mindestabstand von 2m - generelle Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske in den Verhandlungen; das Entscheidungsorgan kann bei sich, Bediensteten und Angehörigen der in § 4 Abs. 1 GOG angeführten Berufsgruppen davon absehen, wenn diese Personen eines der drei G erfüllen - Nichtöffentliche Bereiche: Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske: Plexiglas bzw. Abstand die Infektionsgefahr auf ein absolutes Minimum reduzieren müssen → Abstand von knapp über 2m reicht allein nicht Schaffung von Wartebereichen auch zulasten der Verhandlungskapazitäten (→ möglichst wenig Kontakt der Verfahrensbeteiligten außerhalb der Verhandlungen) - explizite Empfehlung an die Entscheidungsorgane, vorbehaltlich der unabhängigen Rechtsprechung alle Verhandlungen, bei denen das möglich ist, im Wege von Videokonferenzen abzuhalten - Anordnung von Telearbeit im größtmöglichen Umfang, d.h. soweit dem nicht dienstliche Interessen zwingend entgegenstehen - Schaffung eines Schichtbetriebs; - Abwicklung des Parteienverkehrs möglichst über einen direkt beim Eingang gelegenen Bereich (Einlaufstelle, JSc etc.), der über entsprechende Schutzvorkehrungen (Plexiglas etc.) verfügen sollte - Gerichtsvollzieher*innen: zusätzlich zur FFP2-Maske Verwendung eines Gesichtsvisiers, bei konkreter Infektionsgefahr auch von Plastikhandschuhen Innenrevision und Revisor*innen: keine Prüftätigkeiten vor Ort - mündliche (Berufs-)Prüfungen per Videokonferenz, sofern nicht durch Mindestabstand von 2m oder Trennwände für alle Anwesenden ausreichender Schutz gewährleistet ist; schriftliche, wenn unbedingt erforderlich, vor Ort oder unter Beaufsichtigung an der eigenen Dienststelle - Ausbildungsveranstaltungen mit Präsenz: Absage sämtlicher in den nächsten vier Wochen im betroffenen Gebiet geplanter Ausbildungsveranstaltungen bzw. Umstellung auf Online-Durchführung und/oder Home-Learning mit Ausnahme der Schulungskurse zu Justiz 3.0 und der unbedingt erforderlichen Schulungen

Drei G = Geimpft, getestet oder genesen